



ORGANISATIONSRICHTLINIE

LFV SALZBURG

RICHTLINIE
ORG. NR.: 1.01.03
AUSGABE 03 | 2023

INHALTSVERZEICHNIS

ORGANISATIONSRICHTLINIE

1. RECHTLICHE GRUNDLAGE	3
2. MITGLIEDSCHAFT.....	3
2.1. EINTRITT / AUSTRITT / ÜBERTRITT / RÜCKTRITT	3
2.2. MITGLIEDERVERZEICHNIS	3
2.3. DIENSTAUSWEIS	3
2.4. GELÖBNIS.....	4
3. DIENSTPOSTENPLAN	4
3.1. GLIEDERUNG DER FEUERWEHR	4
3.2. DER ZUG	4
3.3. DIE GRUPPE.....	4
3.4. LEITENDE DIENSTGRADE.....	5
3.5. VERWALTUNGSDIENSTGRADE.....	5
3.7. ERNENNUNG VON DIENSTGRADEN	5
3.8. STÄRKE DER FEUERWEHR.....	6
4. DIENSTGRADE.....	7
4.1. BEI DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR BESTEHEN ALS DIENSTGRADE:.....	7
4.2. BEIM LANDESFEUERWEHRVERBAND BESTEHEN ALS DIENSTGRADE:.....	7
4.3. DIENSTGRADABZEICHEN, DIENSTGRADERFORDERNISSE, DIENSTGRADFUNKTIONEN	8
5. ERNENNUNG VON DIENSTGRADEN, ÜBERTRAGUNG VON FUNKTIONEN, ABBERUFUNG	13
5.1. VORAUSSETZUNG ZUR WÄHLBARKEIT ORTS-, ABSCHNITTS-, BEZIRKS- BZW. LANDESFEUERWEHRKOMMANDANT	13
FÜR DIE GEM. § 9, ABS. 3 SALZBURGER FEUERWEHRGESETZ ERSTATTETEN WAHLVORSCHLÄGE HAT DIE FORMLOSE SCHRIFTLICHE ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG DES VORGESCHLAGENEN VORZULIEGEN.....	13
5.2. DER ORTSFEUERWEHRKOMMANDANT	14
5.3. ABBERUFUNG VON EINER FUNKTION.....	14
5.4. ERLANGUNG DER DIENSTGRADE DES LANDESFEUERWEHRVERBANDES.....	14
5.5. EHREN-ORTSFEUERWEHRKOMMANDANT / EHREN-LÖSCHZUGSKOMMANDANT.....	15
5.6. EHRENFUNKTIONEN DES LANDESFEUERWEHRVERBANDES	15
6. DIENSTBETRIEB	15

6.1.	GESTALTUNG DES DIENSTBETRIEBES.....	15
6.2.	VERWALTUNGSAUFGABEN.....	15
6.3.	SCHRIFTFÜHRER.....	15
6.4.	KASSIER.....	16
6.5.	ZEUGWART.....	16
6.6.	FAHRMEISTER.....	16
6.7.	SONSTIGE BEAUFTRAGTE.....	16
6.8.	REGELMÄßIGE DIENSTBESPRECHUNGEN.....	16
6.9.	ORTSFEUERWEHRRAT.....	16
6.10.	FEUERWEHRÜBUNGEN.....	16
6.11.	ALARMIERUNGSMITTEL.....	17
6.12.	JÄHRLICHE FESTLICHE VERANSTALTUNG.....	17
6.13.	MITGLIEDERVERSAMMLUNG / DIENSTBESPRECHUNG.....	17
7.	BETRIEBSFEUERWEHR.....	17
8.	BERUFSFEUERWEHR.....	17
9.	INKRAFTTRETEN.....	17
10.	SPRACHLICHE GLEICHBEHANDLUNG.....	18

ORGANISATIONSRICHTLINIE

1. RECHTLICHE GRUNDLAGE

Rechtliche Grundlage für diese Richtlinie ist das Gesetz mit Verlautbarung vom 14. Februar 2018 über das Feuerwehrwesen im Bundesland Salzburg (Salzburger Feuerwehrgesetz 2018).

Darin ist unter Aufgaben des Landesfeuerwehrrates im § 22 Absatz (1) u.a. festgehalten:

- n) *die Beschlussfassung über Richtlinien hinsichtlich der Organisation und einheitlichen Gestaltung des Feuerwehrwesens.*

2. MITGLIEDSCHAFT

2.1. Eintritt / Austritt / Übertritt / Rücktritt

Die schriftliche Beitrittserklärung sowie das Ersuchen um die Überstellung in die nicht aktive Mitgliedschaft bzw. der Austritt aus der Feuerwehr, sind an den Ortsfeuerwehrkommandanten zu richten. Der Ortsfeuerwehrkommandant hat auf Verlangen den Erhalt zu bestätigen. Der Landesfeuerwehrverband hat die dafür notwendigen Formulare aufzulegen und für jede Feuerwehr zugänglich zu machen.

Der Löschzugskommandant kann dem Ortsfeuerwehrkommandanten, der Ortsfeuerwehrkommandant dem Bürgermeister sowie ein Abschnitts- bzw. Bezirksfeuerwehrkommandant dem Landesfeuerwehrkommandanten seinen jederzeitigen Rücktritt erklären. Dies muss in schriftlicher Form erfolgen. Der Landesfeuerwehrkommandant hat dies im Falle seines Rücktritts dem ressortzuständigen Mitglied der Landesregierung mitzuteilen.

2.2. Mitgliederverzeichnis

2.2.1. Die Mitgliederverwaltung und somit Feuerwehrliste wird von der Feuerwehr im vom LFV zur Verfügung gestellten „Feuerwehrdateninformationssystem und Katastrophenschutzmanagement“ (FDISK) geführt. Etwaige vorhandene und notwendige Aufzeichnungen in Papierform (bspw. Eintritt, Austritt, besondere Auszeichnungen, usw.) werden in der Feuerwehr archiviert.

2.3. Dienstausweis

2.3.1. Aufgrund der Eintragung in das FDISK ist dem Mitglied ein Dienstausweis auszustellen. Dieser ist über das FDISK von der Feuerwehr beim LFV zu beantragen.

2.3.2. Der Dienstausweis hat zumindest die Bezeichnung der Feuerwehr, den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum, die Standesbuchnummer, die Feuerwehrnummer, das Eintrittsdatum, die Ausweisnummer sowie das Ausstellungsdatum zu enthalten.

2.4. Gelöbnis

- 2.4.1. Die Gelöbnisformel lautet: "Ich gelobe, meinen Dienst als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr stets gewissenhaft zu erfüllen, meinen Vorgesetzten gehorsam zu sein, Disziplin zu halten, allen Mitgliedern der Feuerwehr ein guter Kamerad zu sein und all meine Kräfte einzusetzen, um meinen Mitmenschen zu helfen. Gott zur Ehr - dem Nächsten zu Wehr."
- 2.4.2. Die Ablegung des Gelöbnisses erfolgt nach Verlesung der Gelöbnisformel an den Ortsfeuerwehrkommandanten durch Handschlag und die Worte "Ich gelobe!".
- 2.4.3. Das Gelöbnis der Feuerwehrmänner muss von der Feuerwehr in feierlicher Form gestaltet werden und gelegentlich entsprechender Anlässe erfolgen.

3. DIENSTPOSTENPLAN

3.1. Gliederung der Feuerwehr

Jede Feuerwehr ist verpflichtet einen Dienstpostenplan zu führen. Abgestimmt auf den Zug, bildet dieser die Grundlage für die personelle Gliederung einer Feuerwehr, den daraus resultierenden Funktionen sowie der damit verbundenen Dienstgrade. Für die Berufsfeuerwehr ist eine gesonderte Dienstgradübersicht zu erstellen und dem Landesfeuerwehrrat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die personelle Zusammenfassung in Gruppen und Zügen erfolgt unabhängig von der vorhandenen Motorisierung. Sie leitet sich in erster Linie von der Anzahl der aktiven Mitglieder einer Feuerwehr ab.

3.2. Der Zug

Der Zug besteht aus einem Zugtrupp und zwei Löschruppen mit zusammen 22 Mann. Jedes aktive Feuerwehrmitglied ist, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, in einen Zug einzuteilen.

Ausgenommen hiervon sind grundsätzlich der Ortsfeuerwehrkommandant, der Ortsfeuerwehrkommandant-Stellvertreter (OFK-Stv.) sowie der Löschrugskommandant. Diese Funktionen zählen bei der Berechnung der jeweiligen Mindeststärke gesondert.

Ein Zug ist dann zu bilden und sind die entsprechenden Funktionen zu besetzen, wenn dieser personell voll besetzt werden kann. Eine allfällige „überzählige“ Gruppe ist bis zur eventuellen Möglichkeit der Bildung eines weiteren Zuges – einem bestehenden Zug anzugliedern. Die Stärke eines Zuges darf, neben dem Zugtrupp, 3 Gruppen nicht überschreiten.

3.3. Die Gruppe

Eine Gruppe ist dann zu bilden und die entsprechenden Funktionen sind zu besetzen, wenn die volle personelle Besetzung gegeben ist.

Überzähliges Personal ist – bis zur Möglichkeit der Bildung einer weiteren Gruppe – einer bestehenden Gruppe in Form von Mehrfachbesetzung von Truppfunktionen zuzuordnen. Die Personalstärke einer so aufgestockten Gruppe ist mit 17 beschränkt und darf nicht überschritten werden.

Die im Dienstpostenplan angegebenen Gruppen- und Zugkommandantenposten sind ausdrücklich eine Höchstzahl, die nicht überschritten werden darf. Die Einteilung in Gruppen und Züge sind von der Feuerwehr im FDISK einzutragen und gegebenenfalls bei Inspektionen durch Organe des Landesfeuerwehrverbandes vorzulegen.

3.4. Leitende Dienstgrade

Für jeden nach Stärke der Feuerwehr vorgeschriebenen Zug ist für den Zugkommandanten der Dienstgrad Brandinspektor vorgesehen. Für den Zugkommandanten weiterer Züge ist der Dienstgrad Brandmeister vorgesehen. Wird der Zug mit dem Löschzugkommandanten oder OFK-Stellvertreter besetzt, so steht dafür kein weiterer Dienstgrad Brandinspektor zu.

Als leitende Dienstgrade im Sinne des Feuerwehrgesetzes gelten der Ortsfeuerwehrkommandant, der Ortsfeuerwehrkommandant-Stellvertreter, die Löschzugkommandanten, die Löschzugkommandanten-Stellvertreter, die Zugkommandanten sowie die Zugkommandanten-Stellvertreter.

3.5. Verwaltungsdienstgrade

Feuerwehrmitglieder, welche einen Verwaltungsdienstgrad innehaben, können sowohl im Zug eingeteilt als auch außerhalb einer solchen Einteilung ihre Funktion ausüben.

Falls ein Feuerwehrangehöriger eine Verwaltungsfunktion ausübt, so ist vom Ortsfeuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem betreffenden Feuerwehrmitglied festzustellen, welcher Dienstgrad zuerkannt wird. (z.B.: ein mit der Funktion des Zeugwartes betrauter Gruppenkommandant kann sich entweder für den ihm zukommenden Löschmeister oder den ihm zukommenden Verwaltungsdienstgrad entscheiden. Hat er sich für den Verwaltungsdienstgrad entschieden, so führt er diesen auch in seiner Funktion als Gruppenkommandant). Innerhalb von Löschzügen können bei Bedarf Verwaltungsfunktionen vorgesehen werden. In diesem Fall gelten für die damit verbundenen Dienstgrade die für Feuerwehren allgemein geltenden Bestimmungen sinngemäß.

3.6. Dienstgrade des Landesfeuerwehrverbandes

Feuerwehrmitglieder, welche einen Sonderdienstgrad, einen Verwaltungsdienstgrad des Landesfeuerwehrverbandes oder einen Stabsdienstgrad innehaben, können, für die Dauer der Ausübung der mit dem Dienstgrad verbundenen Funktion, außerhalb einer Zugseinteilung geführt werden.

Durch den Landesfeuerwehrverband zuerkannte Dienstgrade, mit Ausnahme der für Bedienstete des Landesfeuerwehrverbandes vorgesehenen Dienstgrade, sind innerhalb der Feuerwehr zu führen.

3.7. Ernennung von Dienstgraden

Der Dienstgrad eines Ortsfeuerwehrkommandanten wird aufgrund der erfüllten Ausrüstung der Ortsklasse und der vorgeschriebenen Mannschaft (Dienstpostenplan) festgelegt. Bei Fehlen einer Voraussetzung wird der Dienstgrad der niedrigeren Ortsklasse vergeben.

Das Recht zur Ernennung und Beförderung innerhalb einer Feuerwehr kommt nur dem Ortsfeuerwehrkommandanten zu. Dies gilt auch für die Ernennung oder Beförderung von

Mitgliedern von Löschzügen, wobei in diesem Fall im Einvernehmen mit dem Löschzugskommandanten vorzugehen ist.

Bevor ein Mitglied einer Feuerwehr befördert oder für eine bestimmte Funktion ernannt wird, die mit einem Dienstgrad verbunden ist, hat dieses die vorgeschriebenen Voraussetzungen laut Ausbildungsrichtlinie zu erfüllen.

Über Ernennung und Beförderungen sind vom Ortsfeuerwehrkommandanten unterfertigte Dekrete auszustellen.

Die Führung von zwei oder mehreren Dienstgraden durch ein und dasselbe Feuerwehrmitglied ist nicht statthaft. Ausgenommen davon sind Bedienstete des Landesfeuerwehrverbandes, der Betriebsfeuerwehr, der Berufsfeuerwehr sowie Funktionsträger des ÖBFV.

3.8. Stärke der Feuerwehr

Die Stärke der Feuerwehr (Mindeststärke) wird ergänzend zu den Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes wie folgt festgelegt:

Personelle Zusammensetzung des Zuges

Gliederung	Funktion	Personengruppe	Dienstgrad
Zug Zugtrupp	Zugskommandant	L	BM – HBM
	Zugstrupp- kommandant (=ZGKDT-Stv.)	L	BM – HBM
	Melder	M	FM – LM
	Maschinist	M	PFM – LM
Summe	ZGKDT u. ZGTR	2 : 0 : 2 = 4 Mann	
Löschgruppe	Gruppenkommandant	C	LM – HLM
	Melder	M	FM – LM
	Maschinist	M	FM – LM
Angriffstrupp	Truppführer (= GRKDT-Stv.)	C	LM – HLM
	Truppmann	M	PFM – HFM
Wassertrupp	Truppführer	M	FM – LM
	Truppmann	M	PFM – HFM
Schlauchtrupp	Truppführer	M	FM – LM
	Truppmann	M	PFM – HFM
Summe	1. Gruppe	0 : 2 : 7 = 9 Mann	
2. Gruppe	wie 1. Gruppe		
Summe	2. Gruppe	0 : 2 : 7 = 9 Mann	
Gesamtstärke eines Zuges		2 : 4 : 16 = 22 Mann	
2 Leitende Dienstgrade, 4 Chargen, 16 Mannschaftsdienstgrade			

Legende:

L = Leitender Dienstgrad
C = Chargendienstgrad
M = Mannschaftsdienstgrad

In dieser Tabelle ist angeführt, welche Dienstgrade in der jeweiligen Funktion verwendet, bzw. welche höheren Dienstgrade durch Beförderung erreicht werden können.

Löschzug – mindestens: 1 Zug (23 Mitglieder inkl. Löschzugskommandant)
Ortsklasse 1 – mindestens: 1 Zug (23 Mitglieder inkl. Ortsfeuerwehrkommandant)
Ortsklasse 2 – mindestens: 2 Züge (45 Mitglieder inkl. Ortsfeuerwehrkommandant)
Ortsklasse 3 – mindestens: 3 Züge (67 Mitglieder inkl. Ortsfeuerwehrkommandant)
Ortsklasse 4 – mindestens: 4 Züge (90 Mitglieder inkl. Ortsfeuerwehrkommandant und Stv.)
Ortsklasse 5 – mindestens: 5 Züge (112 Mitglieder inkl. Ortsfeuerwehrkommandant und Stv.)

4. DIENSTGRADE

4.1. Bei der Freiwilligen Feuerwehr bestehen als Dienstgrade:

- a) Mannschaftsdienstgrade;
- b) Chargen;
- c) Leitende Dienstgrade;
- d) Verwaltungsdienstgrade.

Mannschaftsdienstgrade sind der Probefeuwehrmann, der Feuerwehrmann, der Oberfeuerwehrmann, der Hauptfeuerwehrmann und der Löschmeister.
Chargen sind der Löschmeister in der Funktion als Gruppenkommandant, der Oberlöschmeister und der Hauptlöschmeister.

Leitende Dienstgrade sind der Brandmeister, der Oberbrandmeister, der Hauptbrandmeister, der Brandinspektor, der Oberbrandinspektor, der Hauptbrandinspektor und der Abteilungsbrandinspektor.

Verwaltungsdienstgrade sind der Verwalter, der Oberverwalter und der Hauptverwalter.

4.2. Beim Landesfeuerwehrverband bestehen als Dienstgrade:

- a) Stabsdienstgrade;
- b) Sonderdienstgrade;
- c) Verwaltungsdienstgrade;
- d) Dienstgrade der Bediensteten des Landesfeuerwehrverbandes.

Stabsdienstgrade sind der Brandrat, der Oberbrandrat, der Landesbranddirektor-Stellvertreter und der Landesbranddirektor.

Sonderdienstgrade sind der Feuerwehrkurat, der Feuerwehrarzt, der Feuerwehrtechniker, der Abteilungsbrandinspektor, der Landesfeuerwehrkurat und der Landesfeuerwehrarzt.

Verwaltungsdienstgrade beim Landesfeuerwehrverband sind der Verwaltungsinspektor, der Oberverwaltungsinspektor und der Hauptverwaltungsinspektor.

Die Dienstgrade der Bediensteten des Landesfeuerwehrverbandes entsprechen mit der Maßgabe jenen der Freiwilligen Feuerwehr und des Landesfeuerwehrverbandes Salzburg, dass diese mit dem Zusatz "des Landesfeuerwehrverbandes" zu gelten haben.

4.3. Dienstgradabzeichen, Dienstgraderfordernisse, Dienstgradfunktionen

Die für die einzelnen Dienstgrade geltenden Voraussetzungen, die mit diesen verbundenen Funktionen in der Feuerwehr und die für die einzelnen Dienstgrade geltenden Dienstgradabzeichen werden wie folgt festgesetzt.

Bei der Überstellung in die nicht aktive Mitgliedschaft behält das Mitglied der Feuerwehr seinen zuletzt innegehabten Dienstgrad.

Mannschaftsdienstgrade:			
Dienstgrad	Dienstgradabzeichen	Voraussetzungen	Funktionen
Probefeuwehrmann (PFm)	Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch	Erwerb der aktiven Mitgliedschaft	
Feuerwehrmann (Fm)	Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit einer Aluminium - Sternrosette	Ablegung des Gelöbnisses	
Oberfeuerwehrmann (OFm)	Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit zwei Aluminium – Sternrosetten	Zumindest sechsjährige aktive Mitgliedschaft mit zufriedenstellender Dienstleistung, erfolgreiche Absolvierung der festgelegten Lehrgänge.	
Hauptfeuerwehrmann (HFm)	Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit drei Aluminium – Sternrosetten	Zumindest zwölfjährige aktive Mitgliedschaft mit zufriedenstellender Dienstleistung.	
Löschmeister (Lm)	Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit einer Aluminium – Sternrosette und einer 15mm breiten Silberborte an der Aufschlag – Vorderseite	Zumindest achtzehnjährige aktive Mitgliedschaft mit zufriedenstellender Dienstleistung.	

Chargen:			
Dienstgrad	Dienstgradabzeichen	Voraussetzungen	Funktionen
Löschmeister (Lm)	Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit einer Aluminium – Sternrosette und einer 15mm breiten Silberborte an der Aufschlag – Vorderseite	Zumindest dreijährige aktive Mitgliedschaft; erfolgreiche Absolvierung der festgelegten Lehrgänge	Gruppenkommandant

Oberlöschmeister (OLm)	Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit zwei Aluminium – Sternrosetten und einer 15mm breiten Silberborte an der Aufschlag – Vorderseite	Zumindest sechsjährige zufriedenstellende Dienstleistung als Gruppenkommandant	Gruppenkommandant
Hauptlöschmeister (HLm)	Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit drei Aluminium – Sternrosetten und einer 15mm breiten Silberborte an der Aufschlag – Vorderseite	Zumindest zwölfjährige zufriedenstellende Dienstleistung als Gruppenkommandant	Gruppenkommandant

Leitende Dienstgrade:			
Dienstgrad	Dienstgradabzeichen	Voraussetzungen	Funktionen
Brandmeister (Bm)	Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit einer silberbestickten Sternrosette und einer 15mm und einer 7mm breiten Silberborte an der Aufschlag – Vorderseite	Vorher zumindest Löschmeister, erfolgreiche Absolvierung der festgelegten Lehrgänge	Zugskommandant Zugskommandant-Stellvertreter
Oberbrandmeister (OBm)	Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit zwei silberbestickten Sternrosetten und einer 15mm und einer 7mm breiten Silberborte an der Aufschlag – Vorderseite	Zumindest sechsjährige zufriedenstellende Dienstleistung als Zugskommandant oder Zugskommandant-Stv.	Zugskommandant Zugskommandant-Stellvertreter
Hauptbrandmeister (HBm)	Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit drei silberbestickten Sternrosetten und einer 15mm und einer 7mm breiten Silberborte an der Aufschlag – Vorderseite	Zumindest zwölfjährige zufriedenstellende Dienstleistung als Zugskommandant oder Zugskommandant-Stv.	Zugskommandant Zugskommandant-Stellvertreter

Brandinspektor (BI)	Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit gedrehter Goldschnur eingefasst und mit einer goldbestickten Sternrosette	Erfolgreiche Absolvierung der festgelegten Lehrgänge	Ortsfeuerwehrkommandant-Stellvertreter der Ortsklasse 1 und 2 Löschzugskommandant Zugskommandant für die je nach Stärke vorgeschriebenen Züge – siehe Punkt 3.4
Oberbrandinspektor (OBI)	Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit gedrehter Goldschnur eingefasst und mit zwei goldbestickten Sternrosetten	Wie Brandinspektor	Ortsfeuerwehrkommandant der Ortsklasse 1 und 2 Ortsfeuerwehrkommandant-Stellvertreter der Ortsklasse 3 Dienstältester Kommandant eines Zuges in der Hauptwache oder dienstältester Löschzugskommandant der Ortsklasse 4 und 5
Hauptbrandinspektor (HBI)	Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit gedrehter Goldschnur eingefasst und mit drei goldbestickten Sternrosetten	Wie Brandinspektor	Ortsfeuerwehrkommandant der Ortsklasse 3 Ortsfeuerwehrkommandant-Stellvertreter der Ortsklasse 4 und 5
Abteilungsbrandinspektor (ABI)	Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit Goldbrokatfeld und einer silberbestickten Sternrosette	Wie Brandinspektor	Ortsfeuerwehrkommandant der Ortsklasse 4 und 5

Verwaltungsdienstgrade:			
Dienstgrad	Dienstgradabzeichen	Voraussetzungen	Funktionen
Verwalter (V)	Dunkelblauer Blusenaufschlag aus Tuch mit gedrehter Silberschnur eingefasst und mit einer silberbestickten Sternrosette	Entsprechende Fachkenntnisse und Absolvierung der festgelegten Lehrgänge	Schriftführer, Kassier, Fahrmeister, Zeugwart oder besonderer Beauftragter einer Ortsklasse 1 und Löschzug
Oberverwalter (OV)	Dunkelblauer Blusenaufschlag aus Tuch mit gedrehter Silberschnur eingefasst und mit zwei silberbestickten Sternrosetten	Wie Verwalter	Schriftführer, Kassier, Fahrmeister, Zeugwart oder besonderer Beauftragter einer Ortsklasse 2
Hauptverwalter (HV)	Dunkelblauer Blusenaufschlag aus Tuch mit gedrehter Silberschnur eingefasst und mit drei silberbestickten Sternrosetten	Wie Verwalter	Schriftführer, Kassier, Fahrmeister, Zeugwart oder besonderer Beauftragter einer Ortsklasse 3, 4 und 5

Stabsdienstgrade:			
Dienstgrad	Dienstgradabzeichen	Voraussetzungen	Funktionen
Brandrat (BR)	Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit Goldbrokatfeld und zwei silberbestickten Sternrosetten		Abschnittsfeuerwehrkommandant Bezirksfeuerwehrkommandanten-Stellvertreter
Oberbrandrat (OBR)	Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit Goldbrokatfeld und drei silberbestickten Sternrosetten		Bezirksfeuerwehrkommandant
Landesbranddirektorstellvertreter (LBD-Stv)	Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Samt mit Goldbrokatfeld, rotem 1cm breitem Samtvorstoß und einer silberbestickten Sternrosette, welche von einem silberbestickten Eichenlaubkranz umgeben ist, und		Landesfeuerwehrkommandanten-Stellvertreter

	eingefasst mit einer gedrehten Goldschnur		
Landesbranddirektor (LBD)	Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Samt mit Goldbrokatfeld, rotem 1cm breitem Samtvorstoß und zwei silberbestickten Sternrosetten, welche von einem silberbestickten Eichenlaubkranz umgeben sind, und eingefasst mit einer gedrehten Goldschnur		Landesfeuerwehrkommandant

Sonderdienstgrade:			
Dienstgrad	Dienstgradabzeichen	Voraussetzungen	Funktionen
Feuerwehrkurat (FKur)	Violetter Blusenaufschlag aus Samt mit gedrehter Goldschnur eingefasst und mit goldbesticktem Kreuz	Katholischer Priester, Diakon bzw. evangelischer Pfarrer	Seelsorger im Feuerwehrdienst
Feuerwehrarzt (FA)	Schwarzer Blusenaufschlag aus Samt mit gedrehter Goldschnur eingefasst und mit goldbesticktem Äskulapstab	Berechtigung zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufs	Arzt im Feuerwehrdienst
Feuerwehrtechniker B (FT-B)	Brauner Blusenaufschlag aus Tuch mit goldbesticktem Korpsabzeichen, Aufschlag eingefasst mit gedrehter Goldschnur	Erfüllung der Ernennungserfordernisse des Gehobenen technischen Dienstes in der Landesverwaltung	Techniker im Feuerwehrdienst
Feuerwehrtechniker A (FT-A)	Brauner Blusenaufschlag aus Samt mit goldbesticktem Korpsabzeichen, Aufschlag eingefasst mit gedrehter Goldschnur	Erfüllung der Ernennungserfordernisse des Höheren technischen Dienstes in der Landesverwaltung	Techniker im Feuerwehrdienst
Abteilungsbrandinspektor (ABI)	Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit Goldbrokatfeld und einer silberbestickten Sternrosette		Ständiger Referent des Landesfeuerwehrverbandes

Landesfeuerwehrkurat (LFKur)	Violetter Blusenaufschlag aus Samt mit Goldbrokatfeld, violetter, 1cm breiten Samtvorstoß und silberbesticktem Kreuz	Katholischer Priester	Seelsorge des Landesfeuerwehrverbandes
Landesfeuerwehrarzt (LFA)	Schwarzer Blusenaufschlag aus Samt mit Goldbrokatfeld, schwarzem, 1cm breiten Samtvorstoß und silberbesticktem Äskulapstab	Berechtigung zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes	Leitender Arzt des Landesfeuerwehrverbandes

Verwaltungsdienstgrade des Landesfeuerwehrverbandes:			
Dienstgrad	Dienstgradabzeichen	Voraussetzungen	Funktionen
Verwaltungsinspektor (VI)	Dunkelblauer Blusenaufschlag aus Tuch mit gedrehter Goldschnur eingefasst und mit einer goldbestickten Sternrosette	Entsprechende Fachkenntnisse und Absolvierung der festgelegten Lehrgänge	Dienstverwendung auf Abschnittsebene
Oberverwaltungsinspektor (OVI)	Dunkelblauer Blusenaufschlag aus Tuch mit gedrehter Goldschnur eingefasst und mit zwei goldbestickten Sternrosetten	Wie Verwaltungsinspektor	Dienstverwendung auf Bezirksebene
Hauptverwaltungsinspektor (HVI)	Dunkelblauer Blusenaufschlag aus Tuch mit gedrehter Goldschnur eingefasst und mit drei goldbestickten Sternrosetten	Wie Verwaltungsinspektor	Dienstverwendung auf Landesebene

5. ERNENNUNG VON DIENSTGRADEN, ÜBERTRAGUNG VON FUNKTIONEN, ABBERUFUNG

5.1. Voraussetzung zur Wählbarkeit Orts-, Abschnitts-, Bezirks- bzw. Landesfeuerwehrkommandant

Für die gem. § 9, Abs. 3 Salzburger Feuerwegesetz erstatteten Wahlvorschläge hat die formlose schriftliche Zustimmungserklärung des Vorgeschlagenen vorzuliegen.

Zusätzlich zu den im Feuerwegesetz und der Ausbildungsrichtlinie angeführten Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Orts-, Abschnitts-, Bezirks- bzw. Landesfeuerwehrkommandanten gelten nachstehende Volontärszeiten bei einer Berufsfeuerwehr als Voraussetzung für die Wählbarkeit in die Funktion:

- Ortsfeuerwehrkommandant Ortsklasse 4 und 5 = 1 Woche
- Abschnittsfeuerwehrkommandant = 2 Wochen
- Bezirksfeuerwehrkommandant = 2 Wochen
- Landesfeuerwehrkommandant = 4 Wochen

Am Tag der Wahl muss zumindest 50 % der oben angeführten Zeit nachweislich absolviert sein. Die restliche Zeit kann in einem Zeitraum von 6 Monaten ab Bestätigung der Wahl nachgeholt werden.

Die Volontärszeit verringert sich bei Absolvierung eines Höheren Feuerwehrlehrganges um die Anzahl der Tage dieses Lehrganges.

Das Ansuchen zum Volontieren ist vom Mitglied selbst mittels formlosen Schreibens an das Landesfeuerwehrkommando zu richten.

5.2. Der Ortsfeuerwehrkommandant

Der Ortsfeuerwehrkommandant erlangt seinen Dienstgrad mit der Bestätigung der Wahl. Alle übrigen Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehr werden durch den Ortsfeuerwehrkommandanten ernannt, und zwar, wenn mit ihnen eine bestimmte Funktion verbunden ist (Gruppenkommandant, Zugskommandant u. dgl.), zugleich mit der Übertragung dieser Funktion. Vor der Ernennung eines leitenden Dienstgrades hat der Ortsfeuerwehrkommandant den Ortsfeuerwehrrat zu hören. Ausgenommen hiervon ist die Bestellung des Ortsfeuerwehrrates nach erfolgter Wahl des Ortsfeuerwehrkommandanten.

5.3. Abberufung von einer Funktion

Die Abberufung von einer Funktion obliegt dem Ortsfeuerwehrkommandanten nach Anhörung des Ortsfeuerwehrrates. Eine solche Anhörung hat nicht zu erfolgen, wenn vom Mitglied auf die Funktion verzichtet wurde. Der Ortsfeuerwehrkommandant, die leitenden Dienstgrade und die Verwaltungsdienstgrade im Rahmen einer Feuerwehr behalten nach Beendigung ihrer Funktion die ihnen als solche zustehenden Dienstgrade nur, wenn die Funktion mindestens zehn Jahre gedauert hat und sie nicht aus ihrem Verschulden vom Ortsfeuerwehrkommandanten abberufen wurden. In besonderen Härtefällen kann der Landesfeuerwehrkommandant Ausnahmen bewilligen. In allen diesen Fällen bleibt jedoch der vor der erstmaligen Wahl zum Ortsfeuerwehrkommandanten bzw. der Ernennung zustehende Dienstgrad gewahrt. Die Berechtigung zur Weiterführung eines Dienstgrades nach Ausscheiden aus einer Funktion besteht auch, wenn die Funktion durch Erreichen des Alterslimits lt. Feuerwehrgesetz zurückgelegt werden musste. In diesem Fall unabhängig von der Dienstzeit.

5.4. Erlangung der Dienstgrade des Landesfeuerwehrverbandes

Von den Dienstgraden des Landesfeuerwehrverbandes werden die Stabsdienstgrade durch die Wahl, die Sonderdienstgrade und die Verwaltungsdienstgrade durch die Bestellung in die Funktion durch den Landesfeuerwehrkommandanten, erworben. Dem Landesfeuerwehrkommandanten obliegt auch die Abberufung der von ihm bestellten Funktionen sowie die Ernennung der Bediensteten des Landesfeuerwehrverbandes. Jede Bestellung, Ernennung und Abberufung hat der Landesfeuerwehrkommandant dem Landesfeuerwehrrat zur Kenntnis zu bringen. Nach Beendigung einer mit einem Stabs-, Sonder- oder Verwaltungsdienstgrad verbundenen Funktion können die Dienstgrade und die dementsprechenden Dienstgradabzeichen weitergeführt werden, wenn die Funktion mindestens zehn Jahre lang ausgeübt worden ist. Von diesem Erfordernis kann in Ausnahmefällen durch den Landesfeuerwehrkommandanten abgesehen werden. Die Berechtigung zur Weiterführung besteht auch, wenn die Funktion durch Erreichen des Alterslimits lt. Feuerwehrgesetz zurückgelegt werden musste. In diesem Fall unabhängig von der Dienstzeit. Das Recht zur

Weiterführung besteht nicht, wenn den Betreffenden an der Abberufung ein Verschulden trifft. In diesen Fällen bleibt der vor der Wahl bzw. Bestellung zustehende Dienstgrad gewahrt.

5.5. Ehren-Ortsfeuerwehrkommandant / Ehren-Löschzugskommandant

Der Ortsfeuerwehrrat kann mittels Beschlusses dem Ortsfeuerwehrkommandanten und dem Kommandanten eines Löschzuges wegen besonderer Verdienste die Ehrenfunktion "Ehren-Ortsfeuerwehrkommandant" bzw. "Ehren-Löschzugskommandant" verleihen. Voraussetzung ist, dass die Funktion mindestens zehn Jahre lang ausgeübt worden ist. Von diesem Erfordernis kann in Ausnahmefällen durch den Landesfeuerwehrkommandanten abgesehen werden. Die Verleihung hat in würdiger Form zu erfolgen. Dem so Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung auszustellen.

Über Antrag des Ortsfeuerwehrkommandanten kann der Ortsfeuerwehrrat verdienten Mitgliedern der Feuerwehr sowie dem Bürgermeister eine Ehrenurkunde mit denen diese als Ehrenmitglied bezeichnet werden, ohne dass dadurch eine Mitgliedschaft im Sinne des Gesetzes begründet wird, verleihen. Die Verleihung hat in würdiger Form zu erfolgen und dem Geehrten ist eine Urkunde auszustellen.

5.6. Ehrenfunktionen des Landesfeuerwehrverbandes

Der Landesfeuerwehrrat kann einem Abschnittsfeuerwehrkommandanten, Bezirksfeuerwehrkommandanten und dem Landesfeuerwehrkommandanten nach Beendigung ihrer Funktion wegen besonderer Verdienste um das Feuerwehrwesen die Ehrenfunktion "Ehren-Abschnittsfeuerwehrkommandant", "Ehren-Bezirksfeuerwehrkommandant" bzw. "Ehren-Landesfeuerwehrkommandant" verleihen. Voraussetzung ist, dass die Funktion mindestens zehn Jahre lang ausgeübt worden ist. Von diesem Erfordernis kann in Ausnahmefällen durch den Landesfeuerwehrkommandanten abgesehen werden. Die Verleihung hat in würdiger Form zu erfolgen. Dem so Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung auszustellen.

6. DIENSTBETRIEB

6.1. Gestaltung des Dienstbetriebes

Der Dienstbetrieb der Freiwilligen Feuerwehr ist so zu gestalten, dass ihre ständige und rasche Einsatzbereitschaft gewährleistet ist. Für das Vorgesetztenverhältnis ist ausschließlich die Funktion des Feuerwehrmitgliedes (Ortsfeuerwehr-, Zugs-, Gruppenkommandant) maßgebend und nicht der Dienstrang.

6.2. Verwaltungsaufgaben

Für die Führung der Verwaltungsgeschäfte hat der Ortsfeuerwehrkommandant, sofern er nicht selbst die betreffenden Aufgaben wahrnimmt, zu seiner Unterstützung aus den Mitgliedern einen Schriftführer, einen Kassier, einen Zeugwart, einen Fahrmeister und besondere Beauftragte für einzelne Aufgabengebiete zu bestellen. Die übertragenen Aufgaben sind nach den Richtlinien des Landesfeuerwehrverbandes und den Aufträgen des Ortsfeuerwehrkommandanten durchzuführen.

6.3. Schriftführer

Dem Schriftführer obliegt die Führung sämtlicher Protokolle, die Erledigung aller schriftlichen Arbeiten sowie die Führung der Aufzeichnungen im FDISK, in dem alle Einsätze und sonstigen wichtigen Ereignisse in der Feuerwehr sowie die örtlichen Schulungen und Einsatzübungen unter Anführung von Tag, Zeit, Dauer und Teilnehmern zu verzeichnen sind.

6.4. Kassier

Der Kassier hat die Kassa der Freiwilligen Feuerwehr zu führen und den Ortsfeuerwehrkommandanten in allen damit verbundenen Belangen zu unterstützen.

6.5. Zeugwart

Dem Zeugwart obliegt die Instandhaltung und die Wartung aller Feuerwehrgerätschaften mit Ausnahme der Fahrzeuge und Pumpen und sonstiger Gerätschaften, für die ein besonderer Beauftragter bestellt ist, sowie die Führung des Inventars. Er ist für die Vollständigkeit des Inventars verantwortlich. Festgestellte Mängel hat er dem Ortsfeuerwehrkommandanten unverzüglich zu melden und deren Behebung zu überwachen.

6.6. Fahrmeister

Der Fahrmeister hat für den ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Betrieb der Fahrzeuge und Pumpen sowie für deren Wartung zu sorgen. Die Feuerwehr hat für jedes KFZ ein Fahrtenbuch zu führen. Daraus sollen zumindest die Betriebszeiten, die gefahrenen Kilometer sowie der Kraftstoffverbrauch ersichtlich sein. Für die ordnungsgemäße Führung ist der Fahrmeister verantwortlich.

6.7. Sonstige Beauftragte

Sonstige Beauftragte können insbesondere für die Instandhaltung und die Wartung besonderer Feuerwehrgerätschaften (z. B. Funk-, Atemschutz-, Strahlenschutzgeräte) und für die Angelegenheiten der Feuerwehrjugend bestellt werden.

6.8. Regelmäßige Dienstbesprechungen

In der Feuerwehr sind regelmäßige Dienstbesprechungen abzuhalten. Für die gesamte Feuerwehr, insbesondere alle Sitzungen des Ortsfeuerwehrrates, obliegt deren Leitung dem Ortsfeuerwehrkommandanten, im Übrigen kann ihre Durchführung auch den in Betracht kommenden Funktionsträgern der Feuerwehr (Zugskommandanten, Gruppenkommandanten) übertragen werden.

6.9. Ortsfeuerwehrrat

Der Ortsfeuerwehrkommandant hat sich in allen grundsätzlichen und wichtigen Belangen der Führung der Freiwilligen Feuerwehr der Beratung durch den Ortsfeuerwehrrat zu bedienen. Dem Ortsfeuerwehrrat obliegt die Beratung des Voranschlages, der Ausbildung und fachlichen Schulung der Mitglieder, der Anschaffung von sachlicher Ausrüstung (Geräte und sonstige Ausrüstung), der Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes, der Maßnahmen der Kameradschaftspflege und sonstiger Veranstaltungen sowie die Erstattung von Vorschlägen an den Ortsfeuerwehrkommandanten in allen diesen Angelegenheiten. Der Ortsfeuerwehrkommandant hat nach Beratung durch den Ortsfeuerwehrrat jährlich zu dem vom Bürgermeister festgesetzten Termin den voraussichtlichen Bedarf der Freiwilligen Feuerwehr für das folgende Verwaltungsjahr zu ermitteln, darüber einen Voranschlag aufzustellen, diesen zu begründen und dem Bürgermeister termingerecht vorzulegen.

6.10. Feuerwehrrübungen

Die Feuerwehr hat regelmäßig Feuerwehrrübungen nach den Richtlinien des Landesfeuerwehrverbandes durchzuführen und an den vom Landesfeuerwehrverband (Landesfeuerwehrkommandant, Bezirksfeuerwehrkommandant, Abschnittsfeuerwehrkommandant) angeordneten Übungen mit anderen Feuerwehren teilzunehmen. Bei den Feuerwehrrübungen ist darauf zu achten, dass möglichst alle in Betracht kommenden Mitglieder der Feuerwehr teilnehmen. Die nicht aktiven Mitglieder dürfen nur ausnahmsweise zu Dienstleistungen im Rahmen von Feuerwehrrübungen herangezogen werden, ihre Teilnahme

auf Grund freiwilliger Beteiligung in für sie geeigneten Aufgabenbereichen ist hierdurch nicht beschränkt.

6.11. Alarmierungsmittel

Die Einberufung der Feuerwehrmitglieder im Alarmfall mittels Sirene hat durch einen dreimaligen, jeweils 15 Sekunden währenden Dauerton mit Pausen von jeweils sieben Sekunden zu erfolgen. Daneben oder anstelle dessen kommt die Alarmierung der Feuerwehrmitglieder durch Personenrufempfänger und Funk in Betracht.

6.12. Jährliche festliche Veranstaltung

Zur Darstellung der Feuerwehr in der Öffentlichkeit außerhalb von Einsatzfällen und Feuerwehrrübungen soll jede Feuerwehr jährlich wenigstens eine festliche Veranstaltung (Tag der Feuerwehr, Florianifeier u. dgl.) ausrichten.

6.13. Mitgliederversammlung / Dienstbesprechung

Jede Feuerwehr hat jährlich eine Mitgliederversammlung (oder eine Veranstaltung/Dienstbesprechung) auf Ortsebene abzuhalten, zu der zumindest alle aktiven Mitglieder sowie der Bürgermeister in geeigneter Form zeitgerecht einzuladen sind. Bei dieser Versammlung ist u.a. der Tätigkeitsbericht sowie Kassabericht des abgelaufenen Jahres zu präsentieren. Diese Bestimmung gilt sinngemäß auch für Löschzüge.

7. BETRIEBSFEUERWEHR

7.1. Für die Betriebsfeuerwehren gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Der Dienstgrad für den Betriebsfeuerwehrkommandanten wird in Anlehnung an die für die Ortsklasseneinteilung zugrunde liegende Stärke der Feuerwehr zugeordnet.

8. BERUFSFEUERWEHR

8.1. Für die Berufsfeuerwehr findet die Organisationsrichtlinie bis auf Punkt 3.1. Gliederung der Feuerwehr keine Anwendung.

9. INKRAFTTRETEN

Die „Organisationsrichtlinie des LFV Salzburg“ wurde im Landesfeuerwehrrat in seiner Sitzung am 27. März 2023 beschlossen und tritt mit 28. März 2023 in Kraft getreten.

10. SPRACHLICHE GLEICHBEHANDLUNG

Soweit in dieser Richtlinie Funktionsbezeichnungen bzw. Titel nur in männlicher Form angewendet sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Salzburg, 28. März 2023



LBD Günter Trinker
Landesfeuerwehrkommandant